



**Zusatzbedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung von
industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben
(ZB FBU 2001)**

Unverbindliche Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Die Möglichkeit, durch andere Vereinbarungen von Regelungen dieser Musterbedingungen abzuweichen, bleibt unberührt. Die Musterbedingungen sind für jede interessierte Person zugänglich und werden auf einfache Anfrage hin übermittelt.

Inhaltsverzeichnis

1. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - 1.1. Schäden durch Sprengstoffexplosion
2. Sonstige Bestimmungen
 - 2.1. Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber einer Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft
 - 2.2. Führung
 - 2.3. Prozessführung
 - 2.4. Schadenregelung bei Zusammentreffen von Feuer- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung
3. Allgemeine Sicherheitsvorschriften
 - 3.1. Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art
 - 3.2. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen
 - 3.3. Elektrostatische Aufladung
 - 3.4. Feuerungs- und Heizungsanlagen
 - 3.5. Erste und erweiterte Löschhilfe
 - 3.6. Arbeiten durch Betriebsfremde
 - 3.7. Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang
 - 3.8. Lagerungen
 - 3.9. Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz
 - 3.10. Anhang

1. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1.1. Schäden durch Sprengstoffexplosion

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

Nicht als Sachschaden im Sinne des Artikel 3, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABFBU) gelten Schäden durch Sprengstoffexplosionen dann, wenn

- die Sprengstoffe auf erlaubte oder kontrollierbare Weise an den Versicherungsort gelangt sind, oder
- der Versicherungsnehmer wusste oder wissen musste, dass auf einem benachbarten Grundstück, das nicht seiner Verfügung unterliegt, Sprengstoffe vorhanden sind.

Als Sprengstoffe gelten, gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schieß- oder Sprengzwecken verwendet werden oder nicht, alle explosiven festen oder flüssigen Stoffe oder Gemische von solchen und Zündmittel, wenn die Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der Explosion den in der Spreng- und Schießtechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.

2. Sonstige Bestimmungen

2.1. Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber einer Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft

Abweichend von § 67 Abs. 1, Satz 3 VersVG bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer etwa gegenüber den Österreichischen Bundesbahnen oder einer anderen Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft auf Ersatzansprüche für Brand- und Explosionsschäden verzichtet hat.

2.2. Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2.3. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

- 2.3.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.

- 2.3.2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhärigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- 2.3.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.3.2. keine Anwendung.

2.4. Schadenregelung bei Zusammentreffen von Feuer- und Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Wenn gleichzeitig eine Feuer- und eine Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung bestehen und strittig ist, ob oder in welchem Umfange ein Schaden als Feuer- oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Schaden anzusehen ist, kann der Feuer- oder der Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherer verlangen, dass die Höhe des Feuer- und des Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden im Verhältnis der zu leistenden Entschädigung von den Versicherern getragen.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuer- oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Schaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

3. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Es sind die gesetzlichen, behördlichen und die folgenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Die folgenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

3.1. Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art

Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinne dieser Sicherheitsvorschriften sind unter anderem:

- Schweißen und Schneiden (autogen, elektrisch, Thermit-)
- Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Handschleifmaschinen-Flex)
- Löten
- Flämmen (Auftauen, Abbrennen, Folienschrumpfen, Bitumen, usw.).

Brandgefährlich sind solche Tätigkeiten insbesondere wegen

- der verwendeten offenen Flammen
- der angewendeten oder entstehenden hohen Temperaturen
- der Bildung und Ausbreitung von zündfähigen Funken
- des abtropfenden flüssigen oder glühendflüssigen Metalls
- der stark erhitzten Werkstücke, oft glühenden Metallteile.

Besondere Gefahren:

- Durch Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 Metern brandgefährdet!
- Besondere Brandgefahr besteht bei Feuerarbeiten auf Baustellen und Montageplätzen!
- Bei brandgefährlichen Tätigkeiten an Behältern und Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten besteht Explosionsgefahr, auch und insbesondere dann, wenn sie entleert sind, sich in ihnen aber noch Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten befinden!
- Ebenfalls Explosionsgefahr besteht bei brandgefährlichen Tätigkeiten in der Nähe von Stäuben oder Pulvern von brennbaren festen Stoffen, auch von Metallen!

Daher sind bei Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten, die außerhalb der sonst dafür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, die folgenden Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten:

- 3.1.1. Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden. Diese hat, unabhängig davon, ob die Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, dafür zu sorgen, dass ein zuverlässiger und hiefür geeigneter Betriebsangehöriger die Arbeiten überwacht, und dass die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.
- 3.1.2. Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art sind in der Nähe leicht brenbarer fester Stoffe und brennbarer Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.

- 3.1.3. Vor der Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hiefür vorgesehenen Freigabescheines (Muster in Anhang 3) und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den die brandgefährlichen Tätigkeiten Ausführenden vorgeschrieben.
- 3.1.4. Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur von zuverlässigen und für diese Arbeiten befähigten Personen ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind. Zur Befähigung z.B. von schweißtechnischem Personal siehe die ÖNORMEN EN 287 Teil 1 und Teil 2, EN 719, M 7805, M 7807, M 7813.
- 3.1.5. Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objektes und über die in benachbarten Räumen oder Bereichen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren und für geeignete und ausreichende Löschvorkehrungen zu sorgen.
- 3.1.6. Bewegliche brennbare Sachen und lagernde brennbare feste Stoffe und Flüssigkeiten sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle und aus gefährdeten angrenzenden Bereichen zu entfernen.
- 3.1.7. Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht brennbare Schutzbäläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und heiße oder glühende Teilchen zu schützen.
- 3.1.8. Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Durchlässe für Rohrleitungen und Kabel, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die angrenzenden gefährdeten Bereiche sind während der Arbeiten ständig auf etwa auftretendes Feuer oder Glimmstellen (z.B. durch Wärmeleitung, Funkenflug und dergleichen) zu untersuchen.
- 3.1.9. Brennbare Verkleidungen, Verschalungen, Isolierungen und dergleichen sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
- 3.1.10. Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, gründlich zu reinigen und - soweit möglich - mit Wasser zu füllen.
- 3.1.11. Löschwasser und andere geeignete Löschgeräte sind an der Arbeitsstelle und im weiteren gefährdeten Bereich in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 3.1.12. Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß-, Schneid-, Löt- und Flämmbrennern ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.

- 3.1.13. Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten sind die Arbeitsstelle und die angrenzenden gefährdeten Bereiche zu überwachen und auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt - auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten - zu überprüfen. Dabei ist besonders auf schwer zugängliche oder schwer einsehbare Stellen zu achten. Beim Löschen auch kleinsten Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Schon bei geringfügigen Wahrnehmungen von Brand, Rauch oder Brandgeruch ist vorsorglich die nächstgelegene Feuerwehr zu verständigen.
- 3.1.14. Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt ist, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.

3.2. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen

Bauliche Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse und dergleichen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Die Funktionstüchtigkeit der baulichen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung sowie der sonstigen Brandschutzeinrichtungen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

3.3. Elektrostatische Aufladung

Für Betriebseinrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungen oder andere wirksame Maßnahmen zur Ableitung der elektrostatischen Ladungen vorzusehen.

3.4. Feuerungs- und Heizungsanlagen

- 3.4.1. Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen sowie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften vertrauten Personen übertragen werden.
- 3.4.2. Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase dürfen nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken und Reinigungsöffnungen von Rauchfängen gelagert werden.

3.5. Erste und erweiterte Löschhilfe

Die Bestimmungen der TRVB F 124 97 (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.

3.6. Arbeiten durch Betriebsfremde

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist von hiefür geeigneten und zuverlässigen Betriebsangehörigen durchzuführen.

3.7. Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang

Durch Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist die Wahrscheinlichkeit von Eintritt und Ausbreitung eines Schadens weitestgehend zu vermindern.

Nach Betriebsschluss ist durch eine geeignete und zuverlässige Person ein Kontrollgang durch die gesamte Betriebsanlage zu machen. Diese Person hat auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch der sonstigen Sicherheitsvorschriften zu achten.

3.8. Lagerungen

- 3.8.1. Soweit in vereinbarten Besonderen Bedingungen nicht strengere Sicherheitsvorschriften festgelegt sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen für Lagerungen aller Art.
- 3.8.2. Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z.B. Vorschriften für Löschanlagen), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m² betragen. Zwischen den so gebildeten einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, dass jeder Lagerblock im Brandfalle für die Löschkräfte von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.
- 3.8.3. Stoffe der Gefahrenklassen 1, 2 und 3 müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden (siehe Gefahrenklassen von Stoffen und Waren im Anhang 1).
- 3.8.4. In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.
- 3.8.5. Technische Einrichtungen in Lagern, wie z.B. Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolien-Verpackung usw., sind so anzuordnen, dass bei Fehlfunktion oder Fehlbedienung dieser Einrichtungen die Ausweitung eines Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen verhindert wird (Freihalten von Schutzabständen, Anbringen von Brandschutzplatten usw.).

3.9. Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz

Auf die folgenden Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB), welche gemeinsam von den Österreichischen Brandverhütungsstellen und vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband ausgearbeitet worden sind, wird ausdrücklich verwiesen:

- A 101 67 Grundlagen für die Beurteilung der Brand- und Explosionsgefährlichkeit
- A 10464 Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten
- B 108 91 Baulicher Brandschutz - Brandabschnittsbildungen
- F 124 97 Erste und erweiterte Löschnhilfe
- F 128 00 Steigleitungen und Wandhydranten (Ortsfeste Löschwasserleitungen Nass und Trocken)
- F 134 87 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
- O 119 88 Betriebsbrandschutz - Organisation
- O 120 88 Betriebsbrandschutz - Eigenkontrolle
- O 121 96 Brandschutzpläne

3.10. Anhang

- Anhang 1 Gefahrenklassen von Stoffen und Waren
- Anhang 2 Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten
- Anhang 3 Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten

Gefahrenklassen von Stoffen und Waren

Die Brand- und Explosionsgefährlichkeit von gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen und Waren wird nach den Gefahrenklassen 1-6 beurteilt, die sich nach dem Katalog für die Risikobewertung von Stoffen und Waren des CEA, Comite Europeen des Assurances, richten.

Gefahrenklasse 1: Brennbare Gase. Feste Stoffe, die äußerst leichtentzündbar sind und äußerst rasch abbrennen. Beispiele: Asphaltlack, Schießbaumwolle, feines Aluminiumpulver. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 ° C. Beispiele: Benzin, Spiritus, Benzol, Äther, Aceton.

Gefahrenklasse 2: Feste Stoffe, die leichtentzündbar sind und rasch abbrennen. Beispiele: Holzwolle, künstliche Faserstoffe, Teere, Nitroseide, Holzstaub. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21 ° bis 55 ° C.

Beispiele: Erdöl, Steinkohlenteer, Petroleum, Spirituosen.

Die Stoffe der Gefahrenklassen 1 und 2 sind in der Tarifbezeichnung als leichtentflammbar oder leichtbrennbar angeführt.

Gefahrenklasse 3: Feste Stoffe, die einen höheren Zündpunkt haben als die Stoffe der Gefahrenklasse 2 aber nach der Zündung brennbar sind. Beispiele: Kunsthärze, Rohgummi, grobe Hobelspäne, Bitumen. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 55 o bis 100 ° C. Beispiele: Heizöl, Anilin, rauchende Schwefelsäure.

Gefahrenklasse 4: Feste Stoffe, die schwerentzündbar, jedoch brennbar sind. Beispiele: Leder, Pappe, Schafwolle. Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 ° C. Beispiele: Härteöle, Rapsöl, Glyzerin und schwere Heizöle.

Gefahrenklasse 5: Schwerbrennbare feste Stoffe und Waren sowie nichtbrennbare Stoffe und Waren, die durch Brandeinwirkung leicht beschädigt werden können. Beispiele: Bakelit, Glas, Geschirr, Harnstoffharz, Kochsalz, Seife.

Gefahrenklasse 6: Inerte Gase im Normalzustand. Nichtbrennbare feste Stoffe und Waren. Nichtbrennbare Flüssigkeiten.

Sind Gase, Stoffe und Waren abgefüllt oder verpackt in einem Verpackungsgut, das einer höheren Gefahrenklasse zuzuordnen ist, so sind diese selbst ebenfalls in die höhere Gefahrenklasse des Verpackungsgutes einzuordnen.

Als nichtbrennbar gelten Stoffe, die nicht zum Brennen gebracht werden können und nicht veraschen (z.B. Sand, Lehm, Schlacke, natürliche und künstliche Steine, Glas, Asbest, Eisen sowie andere Metalle in nicht fein verteilter Form).

Risikokategorie Explosion - Gefahrenklasse					
1	2	3	4	5	6
Stoffe und Produkte, die bei mech. Beanspruchung empfindlicher als Dinitrobenzole sind oder unter thermischer Einwirkung explodieren können. Mit explosiblen Stoffen der Kl. 1 geladene Gegenstände, exkl. pyrotechnische	Stoffe und Produkte, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in ihnen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Gas- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen (pyrotechnische Artikel), Zündwaren (exkl. Sicherheitszündhölzer) sowie explosionsfähige Staub- und Luftgemische		Nichtbrennbare Gase im Druckgaszyylinder		
Risikokategorie Feuer - Gefahrenklasse					
1	2	3	4	5	6
Äußerst leichtentzündbare und äußerst rasch abbrennende feste Stoffe und Waren	Leichtentzündbare und rasch abbrennende feste Stoffe und Waren Explosionsfähige Staub-, Luftgemische	Leichtbrennbare feste Stoffe und Waren	Mittelbrennbare feste Stoffe und Waren	Schwerbrennbare feste Stoffe und Waren sowie nichtbrennbare Stoffe und Waren, die durch Brandeinwirkung leicht beschädigt werden können	Nichtbrennbare feste Stoffe und Waren
Flüssigkeiten mit Flammpunkt < 21 ° C	Flüssigkeiten mit Flammpunkt 21-55 ° C	Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 55-100 ° C	Flüssigkeiten mit Flammpunkt > 100 ° C	Selbstlöschende Flüssigkeiten	Nichtbrennbare Flüssigkeiten
Brennbare Gase					Inerte Gase im Normalzustand
Schon in kleinen Mengen selbstentzündliche Stoffe, Stoffsysteme und Waren	Nur in großen Mengen oder unter besonderen Umständen selbstentzündliche Stoffe, Stoffsysteme und Waren				
Organische Peroxide, Oxidationsmittel, schlagempfindliche oder selbstzersetzliche	Sauerstoff und leicht zersetzbare Oxidationsmittel		Schwer zersetzbare Oxidationsmittel		
	Stoffe und Waren, die in Berührung mit Wasser brennbare Gase entwickeln		Stoffe und Waren, die in Berührung mit Wasser Wärme entwickeln		
	Brennbare Stoffe, bei deren Erhitzung große Mengen brennbarer und giftiger Gase frei werden		Mittelbrennbare Stoffe mit Verpuffungsmöglichkeit ihrer Zersetzungprodukte	Nichtbrennbare Stoffe mit Verpuffungsmöglichkeit ihrer Zersetzungprodukte	

Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten

Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. auf dem Bau und vor allem bei Reparaturen sind fast immer mit Brandgefahr verbunden. Denken Sie daran:

- Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nichtbrennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech usw.) in Brand geraten;
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig verhalten zu können, zunächst die Arbeitsstelle sowie ihre Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren. Nähere Informationen über die mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie im Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstellen, BV 104,

"Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und andere Feuerarbeiten".

Fordern Sie dieses Merkblatt bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle an!

Vor Beginn der Arbeit:

- Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr abstellen zu können.
- In Nachbarräumen führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- Brennbares Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z.B. nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.
- Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand abdecken.
- Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage Abschaltung der Meldebereiche bzw. Meldergruppen nur im Bereich der Arbeitsstelle! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlagen bleiben in Betrieb!
- Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle sind so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.

- Handfeuerlöscher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen, mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen.
- Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung bei besonderer Gefahr Aufsicht der Betriebsfeuerwehr oder der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anfordern.

Während der Arbeit:

- Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen des Funkenwurfs, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien usw.
- Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer.
- Von Zeit zu Zeit weiters Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.

Nach Beendigung der Arbeit:

- Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser.
- Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunter liegende Räume, Schächte usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und bei Unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag auch während der Nacht zuverlässig bewacht wird.
- Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Meldebereiche bzw. -gruppen) veranlassen.
- Wiedereinräumen brennbaren Materials erst am folgenden Tag.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an.

Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Allenfalls ist die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.

IM BRANDFALL

- | | |
|---------------|--|
| 1. ALARMIEREN | - sofort Brandmelder betätigen |
| | - über Telefon Nr. |
| 2. RETTEN | - gefährdete Personen warnen |
| 3. LÖSCHEN | - wenn möglich Brandbekämpfung aufnehmen |
| | - Feuerwehr einweisen |

**FREIGABESCHEIN
für brandgefährliche Tätigkeiten Nr. _____**

Feuer- und Heißarbeiten, insbesondere Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farabbrennen, Auftauern, Flämmen,
Trennschleifen

Auftraggeber:				
Arbeitsort:				
Art der Arbeit:				
Vorgesehener Zeitraum:				
Datum:	von Uhr bis Uhr			
Ausführende Firma:				
Eigener Dienstnehmer:				
Freigabe				
Freigabe gilt bis: Datum:	Uhr			
Besondere Vorkehrungen:				
Meldebereich/Meldergruppe:	der Brandmeldeanlage abschalten lassen.			
Datum:	Name: Unterschrift:			
Übernahmevereinbarung				
Durchführender (Verantwortlicher): Ich verpflichte mich zur Einhaltung der oben angeführten und um seitigen Brandverhütungsvorkehrungen und bestätige den Empfang dieses Freigabescheines.				
Datum:	Unterschrift:			
Brandmeldergruppe/Brandmeldebereich wieder eingeschaltet:				
Datum:	Uhrzeit:			
Name:	Unterschrift:			
Nachkontrollen				
	Datum	Uhrzeit	Name	Unterschrift
1				
2				
3				
4				

Verteiler:

O O O O O

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband - Die österreichischen Brandverhüttungsstellen